



An den Grossen Rat

17.5361.02

WSU/P175361

Basel, 31. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2018

Schriftliche Anfrage Dominique König-Lüdin betreffend Energie-richtplan Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Dominique König-Lüdin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Im revidierten Energiegesetz von November 2016 wird ein Energierichtplan in Aussicht gestellt. Leider wird aber nicht festgehalten, bis wann dieser Richtplan vorliegen soll.

Dieses Planungsinstrument zur Neuausrichtung der Energieversorgung ist dringend und notwendig, wenn das Hauptziel der kantonalen Energiepolitik, nämlich die Senkung der CO₂-Emmissionen bis 2050, erreicht werden soll. Der Richtplan Energie dient nicht nur den Verwaltungseinheiten sondern auch den LiegenschaftsbetreuerInnen als Wegweiser bei der Planung ihrer Wärme- und Stromversorgung.

Die betroffenen LiegenschaftseigentümerInnen einerseits, die beim Bau, der Erneuerung oder Sanierung ihrer Liegenschaften von fossilen Heizträger (Öl, Erdgas) auf erneuerbare Energien umstellen wollen oder müssen, sind auf eine transparente und öffentlich zugängliche Information über die zur Verfügung stehenden alternativen Heiz- und Wärm 技术en, insbesondere Versorgungsnetze, angewiesen.

Die kantonalen Behörden andererseits, müssen sich bei der Planung der neugestalteten Energieversorgung auf klare Vorgaben und Richtwerte abstützen können.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat anfragen, bis wann ein erster Entwurf des Energierichtplans zur Vernehmlassung vorliegt.

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Die kantonale Energieplanung soll im Bereich der Energieversorgung und -nutzung als Entscheidungsgrundlage für die Raumplanung, Projektierung von Anlagen und für Fördermassnahmen dienen. Dabei sollen die vorhandenen Daten der Verwaltung und der Energieversorgungsunternehmen sowie die bestehenden Infrastrukturen als Grundlagen berücksichtigt werden. Weiter sollen die zu erwartende Entwicklung des Bedarfs und des Angebots an Energie beurteilt werden. Die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung sowie die Entflechtung der Energieträger(netze) soll ebenfalls Eingang in die Energieplanung finden. Das bedingt einige Vorarbeiten, die notwendig sind, damit die nötigen Grundlagen zur Verfügung stehen.

In verschiedenen Städten wurden bereits Energierichtpläne realisiert. Das Amt für Umwelt und Energie hat mit den Verantwortlichen der Städte Bern und Zürich einen Austausch durchgeführt und sich über das Vorgehen in diesen beiden Städten informiert. Zusätzlich wurde mit dem Planungsamt (BVD) das weitere Vorgehen grundsätzlich diskutiert.

2. Geplantes Vorgehen

Die Erfahrungen der Städte Zürich und Bern, aber auch des Planungsamtes Basel-Stadt zeigen, dass ein mehrstufiges Verfahren sinnvoll ist. Eine Aufteilung in folgende Phasen hat sich bewährt:

2.1 Phase 1: Räumliche Energieplanung

Die Räumliche Energieplanung beinhaltet folgende Punkte:

- a) Festlegen der Ziele und Bedeutung in Bezug auf Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit
- b) Detailanalyse des Energie- und Wärmebedarfs
- c) Entwicklungsprognose
- d) Energiepotenziale
- e) Räumliche Koordination und Zielsetzungen
- f) Massnahmenkatalog

In dieser Phase sollen, basierend auf den Analysen der räumlichen Verteilung der Energienachfrage und der voraussichtlichen Siedlungsentwicklung, geeignete Gebiete für eine thermische Vernetzung ermittelt werden. Dabei wird nicht nur die bestehende Infrastruktur berücksichtigt, sondern auch die zukünftige Entwicklung der Wärme- und Kältenachfrage und die vorhandenen Potenziale an Abwärme und erneuerbaren Energieträgern.

Ergebnis dieser ersten Phase ist eine Plankarte und ein Planungsbericht mit Massnahmen. Die Plankarte visualisiert die wesentlichen Festlegungen und relevanten Informationen der räumlichen Energieplanung. Der Planungsbericht erläutert die Ziele, Voraussetzungen, Abklärungen und Annahmen sowie die für die Zielerreichung notwendigen Massnahmen für die Umsetzung der räumlichen Energieplanung.

2.2 Phase 2: Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren

Die zweite Phase dient dem Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren. Für die Produkte aus der ersten Phase wird dabei eine fachliche Anhörung durch einen noch festzulegenden Kreis von Fachpersonen und Interessenvertretern durchgeführt. Damit werden Anregungen zur räumlichen Energieplanung aufgenommen und offene Fragen diskutiert. Danach werden die Produkte aus der Phase 1 entsprechend überarbeitet und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

2.3 Phase 3: Umsetzung

Die dritte Phase dient der Umsetzung. Dabei geht es um bauliche Massnahmen, Infrastruktur und gesetzliche Grundlagen, damit die Massnahmen, die für die Erreichung der Ziele notwendig sind, umgesetzt werden können.

2.4 Phase 4: Erfolgskontrolle

Die Überprüfung der Entwicklung der Endenergie, Primärenergie und CO₂-Emissionen bildet den wichtigsten Anhaltspunkt für die Erfolgskontrolle der räumlichen Energieplanung. Die Erfolgskontrolle orientiert sich an den festgelegten Prioritäten und ausgeschiedenen Gebieten, der bestehenden und zukünftigen Energienachfrage, den zu nutzenden Energiepotenzialen und den festgelegten Massnahmen zur Umsetzung.

3. Stand der Arbeiten und Zeitplan

Die Erfahrungen der Städte haben gezeigt, dass die Ausarbeitung eines Energierichtplans zeitaufwändig ist. In Zürich hat die Ausarbeitung von Phase 1, mit erheblichem Mittel- und Personalein-

satz, rund zwei Jahre gedauert. Viele wichtige Grundlagen für die Erarbeitung der räumlichen Energieplanung (Phase 1) liegen in Basel-Stadt allerdings schon vor. Wenige Daten fehlen noch. So ist zum Beispiel bereits letztes Jahr eine Studie mit der Universität Basel in Auftrag gegeben worden, zur Abschätzung des Potenzials der energetischen Grundwassernutzung. Diese Resultate bilden eine wichtige Grundlage für die Abschätzung der Energiepotenziale. Basierend auf der bestehenden Datenlage, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Phase 1 schneller durchgeführt werden kann als in anderen Städten.

Für die Arbeiten der Phase 1 ist das Amt für Umwelt und Energie verantwortlich, in enger Koordination mit den Industriellen Werken Basel (IWB), dem Planungsamt, dem Tiefbauamt und den Gemeinden Riehen und Bettingen. Zur Unterstützung wird ein externes Planungsbüro beigezogen, mit Erfahrung in der städtischen Energieplanung. Diese Arbeiten sollen noch im ersten Quartal 2018 extern vergeben werden. Der Regierungsrat rechnet bis Ende 2018 mit einem ersten Entwurf der räumlichen Energieplanung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin